

Textteil

Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

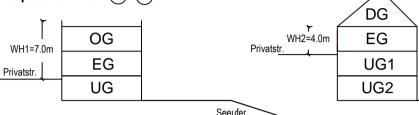
Zahl der Vollgeschosse

Die Zahl der Vollgeschosse wird den Planeintragungen entsprechend mit III als Höchstgrenze festgesetzt.

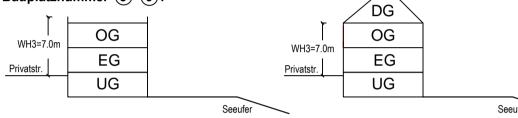
Grundflächenzahl (GRZ), Geschossflächenzahl (GFZ) GRZ 0,4 max. zulässige Grundflächenzahl

GFZ 1,1 max. zulässige Geschossflächenzahl

Höhe der baulichen Anlage Bauplatznummer (1)-(4):



Bauplatznummer (5)-(9):



WH 1: max. zul. Wandhöhe bergseits 7.0 m über Gelände. Sockelhöhe max. 0,5 m über Gelände. WH 2: max. zul. Wandhöhe bergseits 4.0 m über Gelände. Sockelhöhe max. 0,5 m über Gelände. WH 3: max. zul. Wandhöhe bergseits 7.0 m über Gelände. Sockelhöhe max. 0,5 m über Gelände. Als Wandhöhe gilt das Maß von Oberkante des vorhandenen natürlichen Geländes bis zum Schnittpunkt der Wandfläche mit der Dachhaut bei geneigten Dächern und bis Oberkante Attika bei Flachdächern.

Die im Plan eingetragenen Sichtfelder 3/70 sind von jeglicher Bebauung, Anpflanzung, Stapel, Einfriedungen und Ablagerungen über 0,80 m Höhe über OK Straße freizuhalten.

Bauordnungsrechtliche Vorschriften

(gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V. m. Art. 81 BayBO)

Die Hauptbaukörper sind mit geneigtem Dach oder Flachdach auszuführen.

2. Dachneigung0° bis 45° bei Hauptgebäuden und Nebengebäuden.

Die Oberkante Fertigfußboden Untergeschoss wird für die Flurnummer 2992/4 und 2992/5 auf mindestens 118.00 ü. NN festgesetzt.

4. Abstandsflächen

Für die Bereiche in denen keine Vermaßung vorgenommen wurde gilt Art. 6 BayBO. Sofern im Planteil mittels Maßzahl (im Kreis) andere Abstandsflächentiefen festgesetzt wurden gilt Art. 6 Abs. 5 Satz 3 BayBO.

5. Genehmigungsverfahren

Das Genehmigungsfreistellungsverfahren für handwerkliche und gewerbliche Bauvorhaben wird gem. Art. 58 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 2 BayBO ausgeschlossen. Für diese Bauvorhaben im Änderungsbereich ist eine Baugenehmigung zu beantragen.

Wird der Eingriff während der Brutzeit der Vögel (März bis August) begonnen, ist sicher zu stellen, dass sich im Eingriffsbereich keine brütenden Vögel befinden. Soweit Gehölzbestände dauerhaft entfernt werden, sind diese durch Neupflanzungen zu ersetzen (Nistgelegenheiten für zweigbrütende Vogelarten).

Sollten im Zuge der Baumaßnahmen archäologische Fundstellen angeschnitten werden oder Funde (Geräte, Gefäßscherben etc.) gemacht werden, ist das Landesamt für Denkmalpflege gem. Art. 8 DSchG unverzüglich zu benachrichtigen.

Immissionsschutz

Emmissionen Bahnanlage Deutsche Bahn AG

Ansprüche gegen die Deutsche Bahn AG aus dem gewöhnlichen Betrieb der Eisenbahn in seiner jeweiligen Form sind seitens des Antragstellers, Bauherrn, Grundstückseigentümers und sonstigen Nutzungsberechtigter ausgeschlossen. Insbesondere sind Erschütterung, Lärm, Funkenflug, elektromagnetische Beeinflussungen und dergleichen die von Bahnanlagen und dem gewöhnlichen Bahnverkehr ausgehen, entschädigungslos hinzunehmen. Ebenso sind Abwehrmaßnahmen nach § 1004 in Verbindung mit § 906 BGB sowie dem Bundesimmissionsschutzgesetzt (BlmSchG) die durch den gewöhnlichen Bahnbetrieb in seiner jeweiligen Form veranlasst werden könnten, ausgeschlossen.

Gehölzerodungen und -rückschnitte sind in der Zeit vom 01. März bis 30. September gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 nicht

Im Übrigen gelten die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes "Zwischen den Wegen Nord"

Markt Elsenfeld Landkreis Miltenberg

7. Bebauungsplanänderung "Zwischen den Wegen Nord" für den Teilbereich von Fl.Nr. 2992 bis 2992/8

M 1:1000

im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB

Entwurf zur Bebauungsplanänderung	Nr.	Geändert :	Änderung
111/2-			
JOHANN und ECK Architekten - Ingenieure			
63927 Bürgstadt , Erfstraße 31A			

- 1. Der Marktgemeinderat hat in der Sitzung vom 18.02.2019 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Änderung des Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren gem. § 13a beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.
- 2. Der Entwurf zur Bebauungsplanänderung im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB in der Fassung vom 19.09.2019 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt.
- 3. Zu dem Entwurf zur Bebauungsplanänderung im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB in der Fassung vom 19.09.2019 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.
- 4. Der Markt Elsenfeld hat mit Beschluss des Marktgemeinderats vom die Bebauungsplanänderung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom

Elsenfeld, den (Markt)

(Matthias Luxem, 1.Bürgermeister)

Ausgefertigt

(Markt)

Elsenfeld, den ..

(Markt)

(Matthias Luxem, 1.Bürgermeister)

6. Der Satzungsbeschluß zu der Bebauungsplanänderung wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Bebauungsplanänderung mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Bebauungsplanänderung ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des §44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Elsenfeld, den

(Matthias Luxem, 1.Bürgermeister)